

► In eigener Sache

Neu: Fünf FAO-Stunden mit „Familienrecht kompakt“ absolvieren

| Die BRAK hat beschlossen, die Gesamtdauer der von Fachanwälten zu erbringenden Fortbildungsleistungen ab dem 1.1.15 von 10 auf 15 Stunden zu erhöhen. Hiervon dürfen künftig fünf Zeitstunden im Wege des Selbststudiums absolviert werden, wenn eine Lernerfolgskontrolle erfolgt. „Familienrecht kompakt“ stellt seinen Abonnenten zweimal jährlich eine Lernerfolgskontrolle in Form eines online Multiple-Choice-Testverfahrens kostenlos zur Verfügung. |

25 Fragen mit je vier Antwortmöglichkeiten betreffen Beiträge aus den Ausgaben Januar bis Mai bzw. Juli bis November von „Familienrecht kompakt“. Diese stellen wir Ihnen auch gesondert online zur Verfügung. Zu diesen Beiträgen können Sie für das erste Halbjahr im Juni und für das zweite Halbjahr im Dezember online einen Multiple-Choice-Test absolvieren. Im Bestehensfall erhalten Sie ein schriftliches Zertifikat zur Vorlage bei der jeweiligen Rechtsanwaltskammer.

Ihr Vorteil | Sie können die fünf Stunden FAO-Fortbildung in Ihrer Kanzlei oder zu Hause absolvieren, ohne ein kostenpflichtiges Seminar besuchen zu müssen. So sparen Sie zudem Reisekosten und verlieren keine Arbeitszeit. Außerdem sind Sie an keinen festen Termin gebunden. Das Selbststudium richtet sich nach Ihrem Terminkalender – nicht umgekehrt.

► Zuständigkeit

§ 29 ZPO greift nicht für Mithaftung gem. § 1357 Abs. 1 BGB

| Wird ein Ehegatte aufgrund seiner Mithaftung nach § 1357 Abs. 1 BGB auf Zahlung verklagt, bestimmt sich der Gerichtsstand nicht nach § 29 ZPO. Diese Vorschrift setzt voraus, dass eine vertragliche Vereinbarung vorliegt. Die Mithaftung des Ehegatten nach § 1357 Abs. 1 BGB tritt dagegen kraft Gesetzes ein (LG Heidelberg 14.2.14, 5 O 275/13, FamRZ 14, 956, Abruf-Nr. 143346). |

PRAXISHINWEIS | Diese Frage ist ober- oder höchstrichterlich nicht entschieden. Der BGH hat die Anwendung des § 29 ZPO jedenfalls für ein Verlöbnis verneint (NJW 96, 1411).

Ferner setzt § 29 ZPO eine vertragliche bzw. eine quasivertragliche Verpflichtung voraus. Eine solche hat das LG abgelehnt, da eine freiwillige Verpflichtung erforderlich sei (vgl. Art. 5 EuGVO, EuGH, BeckRS 04, 75771).

Bei Geldschulden, z.B. Anspruch eines Ehegatten gegen den anderen aus § 426 Abs. 1 S. 2 BGB, ist nach noch h.M. Erfüllungsort der Wohnsitz des Beklagten (OLG Hamm FamRZ 03, 315; MDR 14, 1247; vgl. aber a.A. Palandt/Grüneberg, BGB, 73. Aufl., § 270 Rn. 1. Geldschulden sollen hiernach in Anlehnung an das EU-Recht Bringschulden sein.)



INFORMATION

Mehr dazu finden Sie unter iww.de



IHR PLUS IM NETZ

fk.iww.de

Abruf-Nr. 143346